VERORDNUNG Nr. 924/67/EWG DER KOMMISSION

vom 29. November 1967

zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Mandarinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für Mandarinen werden jährlich ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festgesetzt. Nach Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 159/66/EWG ist für dieses Erzeugnis die Liste der repräsentativen Erzeugermärkte festzusetzen. Bei der Aufstellung dieser Liste sollen nur die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen ein Großteil der nationalen Mandarinenerzeugung vermarktet wird, berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Mandarinen gelten als repräsentativ im Sinne des Artikels 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 159/66/EWG die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Märkte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANLAGE

Repräsentative Erzeugermärkte für Mandarinen

Italienische Republik : Catania
Palermo
Siracusa

---

[1] ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.